

S T A T U T E N

des Vereines

Österreichische Gesellschaft für

Medizinische Robotik und Telechirurgie

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen „ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR MEDIZINISCHE ROBOTIK UND TELECHIRURGIE“

§ 2 SITZ

Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 3 ZIELE, AUFGABEN UND ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die Vertretung der beruflichen Interessen aller in der medizinischen Robotik und Telechirurgie tätigen Ärztinnen und Ärzte.
- Die Beratung und Information der Mitglieder.
- Die Einbeziehung von Auszubildenden.
- Die Durchführung von Veranstaltungen.
- Die Fort- und Weiterbildung.
- Die Förderung und Durchführung von wissenschaftlicher Forschung.
- Die Förderung der Umsetzung medizinisch robotischer und telechirurgischer Erfahrungen und Erkenntnisse.
- Erstellung von Ausbildungs- und Qualitätsstandards.

- Erstellung von Ethikrichtlinien.
- Laufende Qualitätskontrolle.
- Die Information der Öffentlichkeit.
- Internationale Vernetzung.

Der Verein ist berechtigt, Geschäfte abzuschließen, darunter auch die Gründung und die Beteiligung an Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 4 STANDARDS

Der Verband ist seinen Ethikrichtlinien, sowie den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Medizin verpflichtet und parteipolitisch unabhängig.

§ 5 MITTEL DES VEREINES

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Öffentliche und private Unterstützungen, Subventionen, Spenden oder sonstige Zuwendungen;
- c) Reinerträge aus der Herausgabe allfälliger Publikationen sowie von Veranstaltungen des Vereines, darunter auch solche Veranstaltungen die der Aus-Fort- und Weiterbildung im Bereich medizinischer Robotik und Telechirurgie dienen;
- d) Sonstige Einkünfte und Zuwendungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

ad a): Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft können jene physischen Personen erwerben, die einen Facharztstitel haben.

ad b): Außerordentliche Mitglieder

Die außerordentliche Mitgliedschaft können jene physischen Personen erwerben, die das Medizinstudium abgeschlossen haben und sich in Ausbildung zur Fachärztin / zum Facharzt befinden.

ad c): Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können jene physischen Personen werden, die sich in besonderer Weise um die medizinische Robotik und Telechirurgie verdient gemacht haben.

§ 7 MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand nach Überprüfung der Voraussetzungen aufgenommen.

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ernannt.

b) Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich, für die Erreichung der Ziele der Gesellschaft einzusetzen und die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsgebühren zu entrichten.

c) Rechte

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben Anrecht auf Unterstützung und Beratung in beruflichen Belangen. Des Weiteren sind alle Mitglieder berechtigt, an den Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen. Sie nehmen an allen Vergünstigungen teil, die der Gesellschaft zukommen.

d) Mitgliedsurkunde.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsurkunde, die von der Präsidentin / vom Präsidenten unterfertigt ist und aus der die Art der Mitgliedschaft hervorgeht.

e) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod,

b) freiwilligen Austritt,

c) Streichung,

d) Ausschluss.

ad c) Streichung

Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand dann berechtigt, wenn jemand trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand geblieben ist.

ad d) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds vom Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung erfolgen. Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

§ 8 ORGANE DES VEREINES

a) Die Generalversammlung

b) Der Vorstand

c) Der Rechnungsprüfer

d) Das Schiedsgericht

e) Der wissenschaftliche Beirat

ad a) Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens sechs Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Begehrens beim Vorstand einzuberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung hat schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der gefassten Beschlüsse bezüglich ihrer statutenmäßigen Gültigkeit ermöglichen.

Die Präsidentin / Der Präsident haben das Protokoll zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und die Richtigkeit desselben in der nächsten Generalversammlung festzustellen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Über Anträge, die während einer Generalversammlung gestellt werden, kann nur dann abgestimmt werden, wenn mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird, diesen Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

Sämtliche Vereinsmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen. Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit bei mehr als der Hälfte der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde nach diesem Termin eine neue Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Wenn in den Statuten nicht eine andere Bestimmung enthalten ist, erfolgen alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten.

Die Übertragung eines Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied, und nur eines, im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin / der Präsident, bei deren / dessen Verhinderung ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter, wenn auch diese verhindert sind das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss, sowie Beschlussfassung darüber nach Anhörung der Rechnungsprüfer.
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- c) Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

- h) Beratung und Beschlussfassung über Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

ad b) Der Vorstand

1) Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die durch Briefwahl in geheimer Abstimmung gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Bei dieser Wahl sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die Wahl ist stets im Zusammenhang mit einer Generalversammlung durchzuführen.

a) Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand hat den Termin der Generalversammlung, die in Zusammenhang mit der Funktionärswahl steht, spätestens 6 Wochen vorher allen Mitgliedern bekanntzugeben. Wahlvorschläge für die Wahl in den Vorstand müssen spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei der Wahlkommission einlangen. In die Kandidatenliste aufgenommen werden nur jene passiv wahlberechtigten Mitglieder, die von mindestens fünf Mitgliedern vorgeschlagen werden. In die Kandidatenliste darf die Wahlkommission nur jene statutengemäß nominierten Kandidaten aufnehmen, die einer Kandidatur persönlich zugestimmt haben.

b) Wahlkommission:

Als Wahlkommission fungieren die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichtes. Über ihre Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und beim Vorstand zu hinterlegen.

c) Ausschreibung der Wahl:

Die Wahlkommission hat spätestens 20 Tage vor Beginn der Generalversammlung jedem ordentlichen und außerordentlichen Mitglied einen Stimmzettel zuzusenden, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidatinnen / Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge anzuführen sind. Neben jedem Namen ist ein Kästchen, zum Ankreuzen der Kandidatin / des Kandidaten vorgesehen das eine unverwechselbare Zuordnung von Namen und Zeichen gewährleistet.

d) Durchführung der Wahl:

Der Stimmzettel wird von den stimmberechtigten Mitgliedern in doppeltem Kuvert an die Wahlkommission rückgesendet oder im Verein abgegeben. Das äußere Kuvert ist von der Wahlkommission mit dem Namen des Mitgliedes als Absender und einem Kontrollstempel sowie der Anschrift der Wahlkommission als Empfänger zu versehen. Das Eintreffen der Stimmzettel wird von der

Wahlkommission in der Wählerliste vermerkt. Die Wählerliste ist das Verzeichnis aller wahlberechtigter Mitglieder.

Sodann wird das erste Kuvert geöffnet und das zweite, das verschlossen sein muss, in der Wahlurne verwahrt.

Die Wahlkommission öffnet während der Generalversammlung zum festgesetzten Tagesordnungspunkt die Wahlurne und die Kuverts. Sie zählt die Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen. Gezählt werden alle jene Stimmen, die bis zum Beginn des Wahlvorganges eintreffen. Jede / jeder Wahlberechtigte kann bis höchstens 5 Kandidatinnen / Kandidaten bezeichnen. Stimmzettel, auf denen mehr als 5 Kandidatinnen / Kandidaten angekreuzt sind oder Stimmen, die nicht eindeutig einer Kandidatin / einem Kandidaten zuzuordnen sind, sind ungültig. Als gewählt gelten jene Kandidatinnen / Kandidaten, die die 5 höchsten Stimmprozentsätze erreichen.

2) Funktionsdauer

Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, jedoch gilt sie jedenfalls so lange, bis durch die Generalversammlung ein neuer Vorstand bestellt wird.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat – solange er beschlussfähig ist – bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle jenes Mitglied zu kooptieren, welches anlässlich der letzten Wahl die nächst hohe Anzahl an gültigen Stimmen erhalten hat, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

3) Wirkungsbereich des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend zu sorgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses.

- b) Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung.
- d) Stimmrechtsprüfung und Anträge für die Generalversammlung.
- e) Die Aufnahme und der Ausschluss oder die Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern; der Vorschlag der Bestellung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung.
- f) Die Bestellung des wissenschaftlichen Beirates.

4) Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, welches aus drei Personen besteht, der Präsidentin / dem Präsidenten, zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern, der Schriftführerin / dem Schriftführer und der Kassiererin / dem Kassier, welche einander gegenseitig vertreten.

Die Präsidentin / Der Präsident

Vertritt den Verein in allen Belangen nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere vereinsverpflichtende Urkunden und dgl. zeichnet sie / er gemeinsam mit der Kassiererin / dem Kassier bzw. mit der Schriftführerin / dem Schriftführer.

Die Schriftführerin / Der Schriftführer

Unterstützt die Präsidentin / den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte. Ihr / Ihm obliegt auch die Führung der Protokolle im Vorstand und in der Generalversammlung.

Die Kassiererin / Der Kassier

Ihr / Ihm obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

ad c) Die Rechnungsprüferinnen / Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer werden auf die sinngemäß gleiche Weise wie der Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines und die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Generalversammlung zu

berichten. Bei Beanstandungen haben sie vor dem Bericht mit den Betroffenen Rücksprache zu halten und deren Gegenäußerungen zu protokollieren. Sie haben das Recht auf Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen und Belege des Vereines. Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

ad d) Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

ad e) Der Wissenschaftliche Beirat

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus fünf bis maximal 10 Personen. Diese verfügen über besonderes Wissen und Erfahrungen im Bereich der medizinischen Robotik und Telechirurgie.

Sie werden vom Vorstand auf die Dauer von 5 Jahren mit 2/3 Mehrheit bestellt und beraten und unterstützen den Vorstand bzw. das Präsidium.

§ 9 ÄNDERUNG DER STATUTEN

Statutenänderungen können vom Vorstand beantragt werden und bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese außerordentliche Generalversammlung hat auch- sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Liquidation zu beschließen und einen Liquididator zu bestellen. Darüber hinaus ist zu beschließen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.